

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10.12.2020 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 11.02.2021 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- A. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**
- § 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- B. Bachelorprüfung**
- § 5 Aufbau der Bachelorprüfung
- § 6 Modulleistungen, Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 7 Studien- und Prüfungssprachen
- C. Modulprüfungen im Bachelorstudiengang**
- I. Allgemeine Bestimmungen für Modulprüfungen**
- § 8 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 17 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- § 9 Antwort-Wahl-Verfahren
- II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**
- § 10 Abschlussmodul
- § 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang**
- § 12 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen
- § 13 Frist für den Studienabschluss
- § 14 Studienberatung
- E. Bachelorgesamtnote**
- § 15 Bildung der Bachelorgesamtnote
- F. Schlussbestimmungen**
- § 16 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Ein-Fach-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) / Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil dieser Ordnung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

A. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Bachelor of Science (B. Sc.) in Psychologie dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung durch die Bachelorprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Psychologie. ²Die von den Studierenden zu erreichenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 6 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 180 Leistungspunkten, von denen 15 Leistungspunkte auf das Abschlussmodul (davon 12 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit) und 144 Leistungspunkte auf die weiteren fachspezifischen Leistungen entfallen. ³Auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallen insgesamt weitere 21 Leistungspunkte.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) verliehen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

¹Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang werden allgemein in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO) geregelt.

B. Bachelorprüfung

§ 5 Aufbau der Bachelorprüfung

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 180 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Modul-Nummer	Pflicht/Wahlpflicht	Modultitel	Empf. FS	LP	Prüfungsform
PSYEINF	Pflicht	Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden	1	6	R K
PSYALG1	Pflicht	Allgemeine Psychologie I	1	6	K
PSYALG2	Pflicht	Allgemeine Psychologie II	2	6	K
PSYBIO	Pflicht	Biologische Psychologie	1-2	9	K
PSYSOZ	Pflicht	Sozialpsychologie	1	6	K
PSYENTW	Pflicht	Entwicklungspsychologie	2-3	6	K
PSYPERS	Pflicht	Persönlichkeitspsychologie	3	6	K
PSYEXP1	Pflicht	Beobachtungstechniken, Datenerhebung und -analyse	1-2	9	P
PSYEXP2	Pflicht	Computergestützte Datenanalyse und Berichterlegung	2-3	12	K PJ
PSYSTA1	Pflicht	Statistik I	1	6	K

PSYSTA2	Pflicht	Statistik II	2	6	K
PSYDIAG	Pflicht	Basis Diagnostik	4-5	6	K
PSYMET	Pflicht	Psychometrie	3	3	K
PSYKLIN	Wahlpflicht (3 aus 4)	Störungslehre	3-4	6	K
PSYWIRT	Wahlpflicht (3 aus 4)	Wirtschaftspsychologie	3-4	6	K
PSYWKM	Wahlpflicht (3 aus 4)	Wissens-, Kommunikations- und Medienpsychologie	3-4	6	K
PSYPAED	Wahlpflicht (3 aus 4)	Pädagogische Psychologie	3-4	6	K
PSYVWIRT	Wahlpflicht (1 aus 3)	Vertiefung Wirtschaftspsychologie	4-5	12	E B
PSYVWKM	Wahlpflicht (1 aus 3)	Vertiefung Wissens-, Kommunika- tions- und Medienpsychologie	4-5	12	E B
PSYVPAED	Wahlpflicht (1 aus 3)	Vertiefung Pädagogische Psychologie	4-5	12	E B
PSYVDIAG	Pflicht	Vertiefung Diagnostik	5-6	12	P PJ
PSYVERT1	Pflicht	Vertiefung Grundlagen 1	3-4	12	P PJ
PSYVERT2	Pflicht	Vertiefung Grundlagen 2	4-5	12	P PJ
PSYPRAK	Pflicht	Praktikum	5-6	12	K B
PSYTHES	Pflicht	Bachelor-Arbeit	6	15	P/B B

*Legende: R=Referat; K=Klausur; B=Bericht; P=Portfolio; H=Hausarbeit; PJ=Projekt; E=Expose

(2) ¹Im Bereich **überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen** sind insgesamt 21 Leistungspunkte zu erwerben. ²Insgesamt 21 Leistungspunkte der 21 Leistungspunkte aus dem Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen werden **integriert in Fachveranstaltungen** durch die Module PSYEXP2 (3 Leistungspunkte überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und PSYDIAG (3 Leistungspunkte überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und PSYPRAK (12 Leistungspunkte überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und PSYTHES (3 Leistungspunkte überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) erworben.

(3) ¹Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sollen die Studierenden eine dem Qualifikationsziel dienende praktische Tätigkeit im Bereich Praxis im Umfang von 10 Leistungspunkten ableisten; die 12 Leistungspunkte werden im Modul Praktikum (PSYPRAK) erworben. ²Die Regelungen zum Berufspraktikum der §§ 13 bis 21 und 24 der Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen gelten entsprechend.

§ 6 Modulleistungen, Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind im Modulhandbuch angegeben. ²Im Modulhandbuch ist auch festgelegt, in welcher Art die in den einzelnen Modulen geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen jeweils zu erbringen sind.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

C. Modulprüfungen im Bachelorstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Modulprüfungen

§ 8 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 17 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Bachelorstudiengang Psychologie verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Der polyvalente Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) an der Universität Tübingen.
- B.Sc./B.A. Psychologie (polyvalent/nicht-polyvalent) im Hauptfach und Nebenfach
- Diplom Psychologie im Hauptfach und Nebenfach

²Über weitere zum Bachelorstudiengang Psychologie verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Bachelorstudiengang Psychologie zuständige Prüfungsausschuss.

§ 9 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 10 Abschlussmodul

¹Im Abschlussmodul sind 15 Leistungspunkte zu erwerben. ²Hiervon entfallen 12 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit. ³Die Bachelorarbeit ist in § 28 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ³Abweichend von § 28 Abs. 3 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung beträgt die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit vier Monate.

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, die optionale mündliche Prüfung gemäß § 28 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der Leistungspunkte der folgenden in § 4 genannten Module:
PSYEINF, PSYALG1, PSYALG2, PSYBIO; PSYSOZ, PSYENTW, PSYPERS, PSYEXP1, PSYEXP2, PSYSTA1, PSYSTA2, PSYDIAG, PSYMET, PSYVERT1 sowie PSYKLIN und/oder PSYWIRT und/oder PSYWKM und/oder PSYPAED (3 aus 4).

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 12 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

Fristen für die Erbringung von Studien- oder studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind derzeit nicht vorgesehen.

§ 13 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des zehnten Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 14 Studienberatung

¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die zuständige Studienberatung eingeladen werden, wenn nicht die folgenden Leistungspunkte erreicht wurden:

- bis zum Ende des zweiten Fachsemesters: 30 Leistungspunkte;
- bis zum Ende des vierten Fachsemesters: 60 Leistungspunkte;

²Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

E. Bachelorgesamtnote

§ 15 Bildung der Bachelorgesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 35 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

F. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2021/22. ³Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang B.Sc. Psychologie an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang B.Sc. Psychologie an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

Tübingen, den 11.02.2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor